

Dienstordnung der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH)

Vom 10. April 2018 (Stand 1. Juli 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 21 des Gesetzes vom 28. September 2017¹⁾ über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL),

beschliesst:

§ 1 Unterstellung

¹ Die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen, Hochschulen («BMH») untersteht der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion («Direktion»).

§ 2 Aufgaben

¹ Die Dienststelle BMH ist zuständig für die Planung der Bildungspolitik in den Bereichen Berufsbildung und Berufsberatung, Mittelschulen und Hochschulen und verfolgt dazu die Entwicklungen auf kantonaler, eidgenössischer und internationaler Ebene.

² Sie vertritt die Berufsbildung und Berufsberatung, Mittelschulen sowie Hochschulen in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden, setzt die Entscheide der vorgesetzten Behörde um und koordiniert die schulübergreifenden Geschäfte der Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen des Kantons.

³ Sie ist zuständig für die Koordination, Planung und Weiterentwicklung der Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen in pädagogischen, organisatorischen, personellen, qualitativen, administrativen und finanziellen Belangen.

§ 3 Organisation

¹ Die Dienststelle BMH gliedert sich in:

- a. Dienststellenleitung,
- b. Hauptabteilung Berufsbildung und Berufsberatung,
- c. Hauptabteilung Mittelschulen,

¹⁾ GS 2017.083, SGS 140

- d. Hauptabteilung Hochschulen.

§ 4 Dienststellenleitung

¹ Die Dienststellenleitung führt die Dienststelle gemäss den Führungsrichtlinien der Direktion.

² Zu den Aufgaben der Dienststellenleitung gehören insbesondere:

- a. die Führung der Dienststelle gegen innen;
- b. die Vertretung der Dienststelle gegen aussen;
- c. die Beratung der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers in strategischen Fragen der Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen;
- d. die Koordination des Finanzplanungs- und Rechnungslegungsprozesses, die Antragstellung sowie die Durchsetzung der Finanzvorgaben der Direktion;
- e. die einheitliche Gestaltung der Prozesse in den Bereichen Administration, Personalwesen und Informatik;
- f. die Koordinations- und Führungsfunktion gegenüber den ihr unterstellten Hauptabteilungen;
- g. die dienststellenübergreifende und laufbahnorientierte Koordination zwischen den verschiedenen Bildungsstufen;
- h. die Weiterentwicklung der Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen.

³ Die Stellvertretung übernimmt bei Abwesenheit der Dienststellenleitung deren Aufgaben mit allen dazu gehörenden Rechten und Pflichten.

§ 5 Hauptabteilung Berufsbildung und Berufsberatung

¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung und Berufsberatung verantwortet die von Bund und Kanton der Direktion übertragenen Aufgaben in den Bereichen Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Berufsintegration und Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen.

² Sie gliedert sich in:

- a. Hauptabteilungsleitung Berufsbildung und Berufsberatung;
- b. Abteilung Betriebliche Ausbildung;
- c. Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;
- d. Abteilung Berufsintegration;
- e. Abteilung Ausbildungsbeiträge;
- f. Stabsstelle Berufsbildung und Berufsberatung.

³ Der Hauptabteilung Berufsbildung und Berufsberatung sind die kantonalen Berufsfachschulen unterstellt.

⁴ Bei den Berufsfachschulen in privatrechtlicher Trägerschaft übt sie die Aufsicht aus.

§ 6 Hauptabteilungsleitung Berufsbildung und Berufsberatung

¹ Zu den Aufgaben der Hauptabteilungsleitung gehören insbesondere:

- a. die Vertretung der Hauptabteilung gegen innen und gegen aussen;
- b. die Leitung der Schulleitungskonferenz der berufsbildenden Schulen BL;
- c. die Verantwortung des Finanzplanungs- und Rechnungslegungsprozesses innerhalb der Hauptabteilung;
- d. die Verantwortung für Personalfragen innerhalb der Hauptabteilung;
- e. die einheitliche Gestaltung der Prozesse in den Bereichen Administration, Personalwesen und Informatik in den ihr unterstellten Schulen;
- f. die Koordination und Beaufsichtigung der Berufsfachschulen und der Angebote der höheren Berufsbildung;
- g. die Weiterentwicklung der Berufsbildung und Berufsberatung;
- h. die Förderung der dienststellen- und direktionsübergreifenden Abstimmung zu Fragestellungen der Laufbahnorientierung, des Fachkräftebedarfs und den Bedürfnissen der Wirtschaft.

§ 7 Abteilung Betriebliche Ausbildung

¹ Der Abteilung Betriebliche Ausbildung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Lehraufsicht;
- b. die Förderung der lernortsübergreifenden Qualitätssicherung und -entwicklung;
- c. die Unterstützung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe zur Sicherung eines ausreichenden und adressatengerechten Angebots an Ausbildungsplätzen;
- d. die Beratung bei Fragen und Problemen in der Ausbildung Lernender;
- e. die Aus- und Weiterbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern;
- f. die Aufsicht über die Überbetrieblichen Kurse;
- g. die Organisation, Durchführung und Aufsicht über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung;
- h. die Mitarbeit in fachspezifischen Gremien der Berufsbildung auf kantonaler, regionaler und schweizerischer Ebene.

§ 8 Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

¹ Die Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung besteht aus den Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen Liestal und Bottmingen.

² Der Hauptabteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung von Jugendlichen und Erwachsenen;

- b. der Betrieb von öffentlichen Berufsinformationszentren (BIZ) in Liestal und Bottmingen mit Informationen zum gesamten Aus- und Weiterbildungsangebot und zu allen Berufsfeldern;
- c. die Beratung für von Arbeitslosigkeit bedrohte oder betroffene erwachsene Erwerbstätige in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit;
- d. die Beratung, Unterstützung und Information von Schulen und weiteren Bildungsinstitutionen in Berufswahl-, Studien- und Laufbahnfragen;
- e. die Führung des Lehrstellennachweises;
- f. die Förderung der Zusammenarbeit an der Schnittstelle Bildung-Arbeitsmarkt;
- g. die Bildungsberatung für Firmen;
- h. die Mitarbeit in fachspezifischen Gremien der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung auf kantonaler, regionaler und schweizerischer Ebene.

§ 9 Abteilung Berufsintegration

¹ Der Abteilung Berufsintegration obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Führung der kantonalen Koordinationsstelle Brückenangebote;
- b. die Koordination der Brückenangebote in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt;
- c. die Führung des Zentrums Berufsintegration;
- d. die Führung der Fachstelle Mentoring für Jugendliche in Kooperation mit Basel-Stadt;
- e. die Mitarbeit in fachspezifischen Gremien der Berufsintegration auf kantonaler, regionaler und schweizerischer Ebene.

§ 10 Abteilung Ausbildungsbeiträge

¹ Der Abteilung Ausbildungsbeiträge obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Information und Beratung über Ausbildungsbeiträge;
- b. die Prüfung der stipendienrechtlichen Voraussetzungen von Ausbildungsstätten mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft oder im Ausland;
- c. die Entscheide über die Gewährung und Rückzahlung von Stipendien in von der Kommission für Ausbildungsbeiträge bezeichneten Routinefällen;
- d. die interkantonale Koordination der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen durch Kontakt mit Dienststellen des Bundes und der Kantone;
- e. die Mitarbeit in fachspezifischen Gremien der Ausbildungsbeiträge auf kantonaler, regionaler und schweizerischer Ebene.

§ 11 Hauptabteilung Mittelschulen

¹ Die Hauptabteilung Mittelschulen ist zuständig für die Planung der Bildungspolitik im Bereich der Gymnasien (Maturitätsschulen und Fachmittelschulen) im kantonalen, eidgenössischen, und internationalen Kontext sowie für die Koordination, Planung und Weiterentwicklung der Gymnasien in pädagogischen, organisatorischen, personellen, administrativen und finanziellen Belangen.

² Ihr sind die kantonalen Gymnasien unterstellt.

³ Zu den Aufgaben der Hauptabteilungsleitung gehören insbesondere:

- a. die Vertretung der Hauptabteilung gegen innen und gegen aussen;
- b. die Leitung der Schulleitungskonferenz der Gymnasien;
- c. die Verantwortung für den Finanzplanungs- und Rechnungslegungsprozess innerhalb der Hauptabteilungsleitung;
- d. die Verantwortung der Klassenbildungspläne gegenüber der Dienststellenleitung;
- e. die einheitliche Gestaltung der Prozesse in den Bereichen Administration, Personalwesen und Informatik in den ihr unterstellten Schulen;
- f. die Koordination der externen Evaluation der Gymnasien;
- g. die Koordination der Gymnasien bei der übergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Personalressourcen, insbesondere bei Planung und Einsatz;
- h. die Förderung der dienststellen- und direktionsübergreifenden Abstimmung zu Fragestellungen der Laufbahnorientierung, des Fachkräftebedarfs und den Bedürfnissen der Wirtschaft.

⁴ Die Funktion der Hauptabteilungsleitung wird von einer Rektorin oder einem Rektor eines Gymnasiums wahrgenommen. Sie oder er verfügt über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Weisungsbefugnis.

§ 12 Hauptabteilung Hochschulen

¹ Die Hauptabteilung Hochschulen ist zuständig für die Trägerschaftsverantwortung für die Universität Basel, der Fachhochschule Nordwestschweiz sowie dem Swiss Tropical and Public Health Institute sowie die finanzielle Unterstützung des Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM) in Muttenz im Rahmen der kantonalen Innovationsförderung.

² Zu den Aufgaben der Hauptabteilung gehören insbesondere:

- a. die Vertretung der Hauptabteilung gegen innen und gegen aussen;
- b. die Verantwortung des Finanzplanungs- und Rechnungslegungsprozesses innerhalb der Hauptabteilung;
- c. die Ausarbeitung von mehrjährigen Leistungsaufträgen für die kantonalen Hochschulinstitutionen;

-
- d. die Koordination und Bearbeitung von Projekten der Hochschulentwicklung sowie Fragestellungen von Forschungsschwerpunkten und der Innovationsförderung im Verantwortungsbereich der Trägerschaft;
 - e. die Abstimmung mit der Pädagogischen Hochschule in Gestaltungsfragen einer qualitätsorientierten kantonalen Lehrerausbildung;
 - f. die Aufsicht und Fachführung im Rahmen der Trägerschaftsverantwortung für die Hochschulen;
 - g. die Förderung der dienststellen- und direktionsübergreifenden Abstimmung zu Fragestellungen der Laufbahnorientierung, des Fachkräftebedarfs und den Bedürfnissen der Wirtschaft;
 - h. die Koordination und Begleitung von trinationalen Projekten im Hochschulbereich;
 - i. die Mitwirkung in fachspezifischen Gremien der Hochschulkoordination auf kantonaler, regionaler, schweizerischer Ebene.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.04.2018	01.07.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2018.026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	10.04.2018	01.07.2018	Erstfassung	GS 2018.026